



Das neue MWSt-Gesetz

Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2010

eine

O r i e n t i e r u n g

Erstellt am 31. Oktober 2009

MANN HERBERT
FÜR PERSÖNLICHE LÖSUNGEN

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------------|--|----|
| 1. | Die wichtigsten Änderungen auf einen Blick | 6 |
| 1.0. | Allgemeine Bestimmungen | 6 |
| 1.1. | Inlandsteuer, Änderung bei der Steuerpflicht | 6 |
| 1.2. | Steuerobjekt..... | 6 |
| 1.3. | Bemessungsgrundlage, Steuersätze und Vorsteuerabzug..... | 7 |
| 1.4. | Ermittlung, Entstehung und Verjährung der Steuerforderung..... | 7 |
| 1.5. | Bezugssteuer..... | 7 |
| 1.6. | Verfahrensrecht..... | 8 |
| 2. | Welche Fragen stellen sich dem Steuerpflichtigen | 9 |
| 2.0. | Allgemein..... | 9 |
| 2.1. | Zur Steuerpflicht | 9 |
| 2.2. | Zum Steuerobjekt..... | 9 |
| 2.3. | Zu den Steuersätze und Vorsteuerabzug..... | 9 |
| 2.4. | Zur Steuerforderung..... | 9 |
| 2.5. | Zur Bezugssteuer..... | 10 |
| 2.6. | Zum Verfahrensrecht..... | 10 |
| 3. | Eine Auswahl Bemerkungen zum neuen Gesetz | 11 |
| 3.0. | Allgemeine Bestimmungen | 12 |
| 3.1. | Änderung bei der Steuerpflicht | 11 |
| 3.1.1. | Bisher Mehrwertsteuerpflichtige:..... | 13 |
| 3.1.2. | Bisher Nichtmehrwertsteuerpflichtige I:..... | 13 |
| 3.1.3. | Bisher Nichtmehrwertsteuerpflichtige II: | 13 |
| 3.1.3.1. | Beispiel der Firma Muster..... | 14 |
| 3.1.3.1.1. | Massgeblicher Umsatz | 14 |
| 3.1.3.1.2. | Berechnung der Steuerzahllast..... | 14 |
| 3.1.3.1.3. | Subjektive Steuerpflicht | 14 |
| 3.1.3.1.4. | Vorsteuerabzug..... | 15 |
| 3.1.3.1.5. | Gemischte Verwendung und Vorsteuerabzug | 15 |
| 3.1.3.1.6. | Anmeldung..... | 16 |
| 3.2. | Steuerobjekt..... | 16 |
| 3.2.1. | Inlandsteuer..... | 16 |

| | | |
|------------|---|----|
| 3.2.1.1. | Lieferungen..... | 17 |
| 3.2.1.2. | Dienstleistungen..... | 17 |
| 3.2.1.3. | Eigenverbrauch..... | 17 |
| 3.2.1.3.1. | Baugewerblicher Eigenverbrauch..... | 18 |
| 3.2.1.4. | Leistungskombination..... | 18 |
| 3.2.1.5. | Freiwillige Versteuerung von „von der Steuer ausgenommenen Leistungen“ (Option).... | 18 |
| 3.2.2. | Bezugssteuern..... | 19 |
| 3.2.3. | Einfuhrsteuer..... | 19 |
| 3.3. | Bemessungsgrundlage, Steuersätze und Vorsteuer..... | 19 |
| 3.3.1. | Fiktiver Vorsteuerabzug..... | 19 |
| 3.3.1.1. | Übergangsregelung für den fiktiven Vorsteuerabzug..... | 20 |
| 3.3.2. | Vorsteuerabzug, Vorsteuerkorrektur, Eigenverbrauch - Wegfall der 50 %-Kürzung..... | 21 |
| 3.4. | Ermittlung, Entstehung und Verjährung der Steuerforderung..... | 21 |
| 3.4.1. | Steuerperiode..... | 21 |
| 3.4.2. | Steuerforderung..... | 22 |
| 3.4.3. | Abrechnung nach Saldosteuersatz..... | 22 |
| 3.4.3.1. | Unterstellung bei Beginn der Steuerpflicht..... | 23 |
| 3.4.3.2. | Zuteilung der Saldosteuersätze..... | 23 |
| 3.4.3.3. | Die 10%-Regel..... | 23 |
| 3.4.3.4. | Die 50%-Regel..... | 24 |
| 3.4.3.5. | Besondere Verfahren..... | 24 |
| 3.5. | Bezugsteuer..... | 24 |
| 3.5.1. | Exkursion bisheriges Recht..... | 25 |
| 3.5.1.1. | Bezügersteuer..... | 25 |
| 3.5.1.2. | Anmeldefrist..... | 25 |
| 3.5.1.3. | Vorsteuerabzug..... | 25 |
| 3.5.2. | Bezugssteuer nach dem neuen Recht..... | 25 |
| 3.6. | Verfahrensrecht..... | 27 |
| 3.6.1. | Allgemeines..... | 27 |
| 3.6.2. | Auskunft und Kontrollen..... | 27 |
| 3.6.3. | Übersicht über das Verfahren..... | 27 |
| 3.7. | Steuerstrafrecht..... | 28 |
| 4. | Schlussbetrachtung..... | 29 |

Sehr geehrte Leserin
Sehr geehrter Leser

In seiner Botschaft vom 25. Juni 2008 hat der Bundesrat sowohl einen Entwurf zur Totalrevision des Mehrwertsteuergesetzes als auch einen Entwurf eines Bundesbeschlusses über die Vereinfachung der Mehrwertsteuer den Parlamenten eingereicht. Mit dieser **Botschaft zur Vereinfachung der Mehrwertsteuer** wollte der Bundesrat insbesondere folgendes erreichen:

- Einheitliche Befreiung von der Steuerpflicht bis zu einem Umsatz von Fr. 100'000,
- Die Möglichkeit einer freiwilligen Steuerpflicht ohne Einschränkungen,
- Keine Besteuerung des baugewerblichen Eigenverbrauchs,
- Eine deutliche Lockerung der Formvorschriften,
- Ausweitung der Saldosteuerersatzmethode und des Steuererlasses,
- Verkürzung der Verjährungsfristen,
- Die Einführung eines Einheitssatzes von 6 % plus 0,1 % Kompensation (verschoben),
- Spezielle Befreiung für gemeinnützige und ehrenamtlich geführte Institutionen,
- Den Abbau von zahlreichen Ausnahmen, insbesondere im Gesundheitswesen,
- Finanzierung des einmaligen zusätzlichen Vorsteuerabzugs (Einlageentsteuerung) ohne Steuererhöhung,

Am 12. Juni 2009 hat die Bundesversammlung das **neue Mehrwertsteuergesetz** verabschiedet. Nachdem die Referendumsfrist am 1. Oktober 2009 ungenutzt verstrichen ist, wird das neue Mehrwertsteuergesetz per 1. Januar 2010 in Kraft treten. Ziel des neuen Gesetzes ist insbesondere, eine Vereinfachung der Mehrwertsteuer zu erreichen. Eine einfache Steuer wird sie unseres Erachtens aber trotzdem nicht. Die dazugehörige neue Verordnung wird wesentlich umfangreicher sein als die Alte, da sie auch die bisherigen Weisungen der Eidg. Steuerverwaltung (EStV) ersetzt. Sie wird voraussichtlich Ende November 2009 vorliegen.

Es ist auch vorgesehen, dass die bisherige Wegleitung und die Spezialbroschüren sowie alle Merkblätter aufgehoben und durch rund 15 Informationsbroschüren ersetzt werden.

Mit dem Inkrafttreten des neuen MWSt-Gesetzes (nMWStG) auf den 1. Januar 2010 besteht allenfalls für die bisherigen Steuerpflichtigen oder für die noch nicht steuerpflichtigen Personen (Unternehmer) eventuell ein Handlungsbedarf.

Verhältnismässig knapp haben Volk und Stände am 27. September der Erhöhung der Mehrwertsteuersätze zugunsten der Invalidenversicherung (IV) zugestimmt. Der Normalsatz wird um 0,4 % auf 8,0 % erhöht. Die übrigen Sätze sollen proportional erhöht werden. Der reduzierte Satz von 2,4 % auf 2,5 % und der Sondersatz für Beherbergungsleistung von 3,6 % auf 3,8 %.

Diese, auf sieben Jahre befristete Erhöhung, tritt aber erst am 1. Januar 2011 in Kraft.

Auf den folgenden Seiten wollen wir Ihnen, aufgrund des heutigen Wissensstandes, eine erste Information über die wichtigsten Änderungen aufzeigen. Da die Verordnung zum neuen Mehrwertsteuergesetz durch den Bundesrat noch nicht verabschiedet worden ist, kann es bei einzelnen Positionen noch zu Änderungen kommen.

1. Die wichtigsten Änderungen auf einen Blick

Nachstehend einen ersten Überblick über die wichtigsten Gesetzesänderungen.

1.0. Allgemeine Bestimmungen

- Neu gilt grundsätzlich immer der Ort, an dem der Empfänger einer Dienstleistung seinen Sitz oder eine Betriebsstätte hat. Das bedeutet eine Umstellung auf das „Empfängerortprinzip“ als Grundtatbestand bei der Regelung des Orts der Dienstleistung (Art. 8 Abs. 1 nMWStG).

1.1. Inlandsteuer, Änderung bei der Steuerpflicht

- Jede Person (natürliche und juristische), Einrichtung, Personengesamtheit ohne Rechtsfähigkeit u.s.w. die unternehmerisch tätig ist, können steuerpflichtig werden.
- Die bisherige Umsatzlimite für die Begründung der Steuerpflicht von Fr. 75'000 verbunden mit einer Steuerzahllast von Fr. 4'000 bis zu einem Umsatz von Fr. 250'000, entfällt,
- Das neue Gesetz sieht demgegenüber vor, dass, wer einen Umsatz von Fr. 100'000 nicht erreicht (somit bis Fr. 99'999), von der Steuerpflicht befreit ist. Der Umsatz bemisst sich nach den vereinbarten und nicht mehr nach den vereinnahmten Entgelten,
- Auf die vorerwähnte Befreiung kann verzichtet werden. Dazu ist eine Anmeldung bei der EStV (Art. 66 Abs. 1 nMWStG) bis Ende Januar (30 Tage) erforderlich. Der Verzicht auf „die Befreiung von der Steuerpflicht“ gilt für mindestens ein Jahr (eine Steuerperiode). Die EStV kann in solchen Fällen auch eine Leistung von Sicherheiten (Art. 93 Abs. 2 nMWStG) verlangen,
- Wird der Mindestumsatz (Fr. 100'000) unterschritten, führt das nicht mehr automatisch zum Ende der Steuerpflicht, solange eine unternehmerische Tätigkeit besteht. Will das Unternehmen von der Steuerpflicht befreit werden, so hat es sich bei der EStV spätestens 30 Tage nach Beendigung der unternehmerischen Tätigkeit (Art. 66 Abs. 2 nMWStG) schriftlich abzumelden.

1.2. Steuerobjekt

- Der baugewerbliche Eigenverbrauch fällt weg,
- Von der Steuer ausgenommen ist neu die Leistung (Art. 21 Abs. 3 nMWStG) und nicht mehr die Person, die die Leistung erbringt,
- Die Möglichkeit für ausgenommene Umsätze zu optieren wurde ausgebaut und vereinfacht. Es bedarf dafür auch keine Bewilligung durch die Eidg. Steuerverwaltung (EStV), d.h. optiert wird durch den offenen Ausweis der Steuer,

1.3. Bemessungsgrundlage, Steuersätze und Vorsteuerabzug

- Entgeltliche Leistungen an das Personal werden nicht mehr speziell behandelt. Massgebend für die Steuerberechnung ist der Preis, welcher vom Personal tatsächlich verlangt wird. Davon ausgenommen nahe stehende Personen.
- Nahrungsmittel, die in Automaten abgegeben werden, werden ebenfalls als Leistungen betrachtet, die zum reduzierten Satz steuerbar sind. Massgebend ist, dass der Verkauf ohne Personal erfolgt,
- Die Margenbesteuerung wird durch einen fiktiven Vorsteuerabzug ersetzt,
- Die Vorsteuer muss korrigiert werden, wenn Gegenstände oder Dienstleistungen auch ausserhalb des unternehmerischen Bereichs oder für Tätigkeiten verwendet werden, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind,
- Eine Korrektur der Vorsteuer entfällt bei den Ausgaben für Verpflegung und Getränke gänzlich (bisher 50 %-Korrektur),
- Eine Vorsteuerabzugskürzung muss vorgenommen werden, wenn die steuerpflichtige Person Subventionen oder ihnen gleichzustellende Entgelte erhält. Bei Spendenempfangen und Einlagen in das Unternehmen fällt diese Kürzung neu weg.

1.4. Ermittlung, Entstehung und Verjährung der Steuerforderung

- Neu definiert das Gesetz die Steuerperiode. Die Steuerperiode ist der Zeitraum über welche die Steuer erhoben wird. Das ist grundsätzlich das Kalenderjahr. Auf Antrag der steuerpflichtigen Person, kann es auch das Geschäftsjahr sein. Diese Regelung tritt aber noch nicht ab dem 1. Januar 2010 in Kraft.
- Bei der Ermittlung der Steuerforderung ist neu auch der Vorsteuerabzug vollumfänglich zu berücksichtigen. Bei einer Ermessenseinschätzung wird somit nicht nur die Umsatzsteuer erhoben, sondern es ist auch die Vorsteuer zu berücksichtigen,
- Die Limite für die Anwendung der Saldosteuersatzmethode liegt neu bei Fr. 5'000'000, bzw. bei einer Steuerzahllast von Fr. 100'000, (bisher 3 Mio./Fr. 60'000.--)
- Die Saldosteuersatzmethode muss während mindestens einer Steuerperiode beibehalten werden,
- Die Sperrfrist zum Wechsel der Abrechnungsart von der effektiven Methode zu der Saldosteuersatzmethode beträgt nunmehr drei Jahre,
- Das Recht, eine Steuerforderung festzusetzen, verjährt neu 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode in der sie entstanden ist, längstens aber nach 10 Jahren (absolute Verjährungsfrist). Bisher waren es 15 Jahre,

1.5. Bezugssteuer

- Die bisherige Besteuerung von Dienstleistungen aus dem Ausland wird durch die sog. „Bezugssteuer“ ersetzt,

- Steuerpflichtig werden alle, die bei der Inlandsteuer pflichtig sind und alle anderen Personen, wenn sie Leistungen von mehr als Fr. 10'000 pro Jahr beziehen,

1.6. Verfahrensrecht

- Die steuerpflichtige Person kann, zu einem konkret umschriebenen Sachverhalt, von der EStV eine rechtsverbindliche Auskunft einholen,
- Die Abrechnungen einer Steuerperiode sind mit dem jeweiligen Jahresabschluss abzustimmen und festgestellte Fehler sind noch zu korrigieren (sog. Finalisierung),
- Die steuerpflichtige Person kann mittels begründetem Gesuch eine Kontrolle (Art. 78 Abs. 4 nMWStG) durch die Eidg. Steuerverwaltung verlangen, welche diese innert zwei Jahren durchführen muss,

2. Welche Fragen stellen sich dem Steuerpflichtigen

Aufgrund der sehr kurzen Frist bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes ist die Unternehmerin bzw. der Unternehmer stark gefordert. Die wichtigsten Fragen dürften deshalb sein;

2.0. Allgemein

- Empfange ich Dienstleistungen aus dem Ausland, welche durch Dritte mir gegenüber erbracht werden?

2.1. Zur Steuerpflicht

- Bin ich unternehmerisch tätig?
- Erziele ich einen massgeblich, abgerechneten (vereinbart) Umsatz von Fr. 100'000 im Jahr?
- Erziele ich Umsätze, welche von der Steuer ausgenommen sind (Art. 21 nMWStG)?
- War ich bis heute infolge der Steuerzahllast-Klausel von Fr. 4'000 nicht abrechnungspflichtig (Weiterbildung, Dienstleistungen im Gesundheitswesen)?
- War ich bisher steuerpflichtig, weil ich einen Umsatz von Fr. 75'000 bis Fr. 99'999 erzielt habe; will ich von der Steuerpflicht befreit werden?
- Möchte ich auf die Befreiung von der Steuerpflicht verzichten (Umsatz unter Fr. 100'000)?

2.2. Zum Steuerobjekt

- Erziele ich von der Steuer ausgenommene Leistungen (Art. 21 nMWStG)?
- Möchte ich für diese ausgenommenen Leistungen optieren?

2.3. Zu den Steuersätzen und Vorsteuerabzug

- Erbringe ich Leistungen an das Personal?
- Kaufe ich gebrauchte Güter von nichtsteuerpflichtigen Personen ein?
- Muss ich eine Vorsteuerabzugskürzung in Kauf nehmen (gemischte Verwendung)?

2.4. Zur Steuerforderung

- Endet mein Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr?
- Will ich nach der Saldosteuersatzmethode abrechnen?

2.5. Zur Bezugssteuer

- Bin ich Steuerpflichtig und beziehe Dienstleistungen aus dem Ausland?
- Bin ich nicht Steuerpflichtig und beziehe Dienstleistungen für mehr als Fr. 10'000 pro Jahr aus dem Ausland?

2.6. Zum Verfahrensrecht

- Mache ich eine jährliche Umsatzabstimmung? (Neu: Finalisierung)
- Habe ich einen unklaren Sachverhalt und sollte diesen durch die Eidg. Steuerverwaltung abklären lassen (Ruling)?

3. Eine Auswahl Bemerkungen zum neuen Gesetz

Das neue MWStG verspricht zwar administrative Erleichterungen, dürfte aber bei der Umsetzung nicht in allen Bereichen so einfach sein. Zum heutigen Zeitpunkt wird die Entscheidungsfindung durch die noch fehlende Verordnung zum neuen MWStG erschwert. Nachstehend wollen wir aber trotzdem auf die wichtigsten Anpassungen näher eintreten.

Die weiteren Ausführungen gemäss Inhaltsverzeichnis können Sie bei der [Treuhandstelle interieursoruisse](#) gratis beziehen.

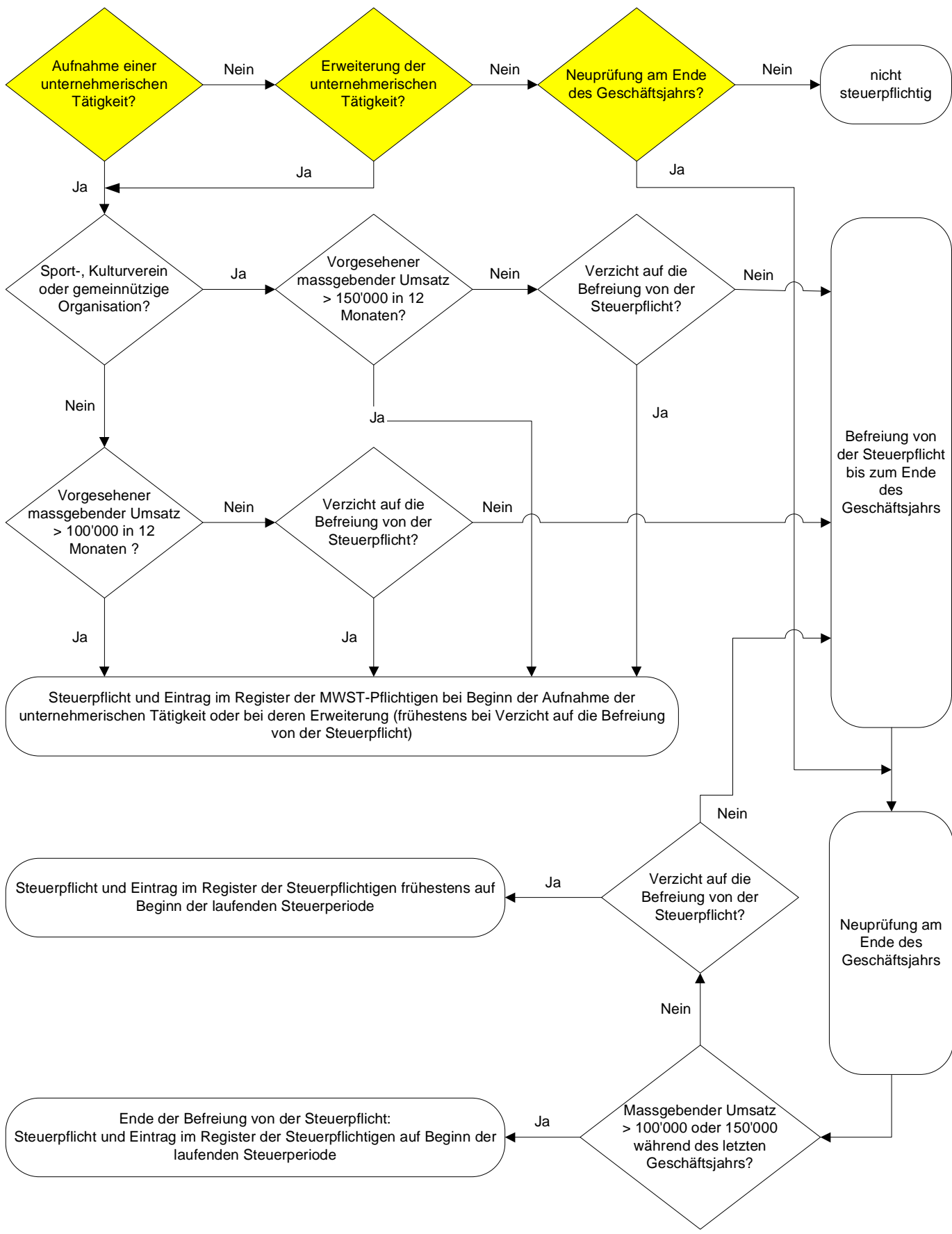
Senden Sie Ihre [Adresse mit Name, Vorname und Telefon](#) an folgende Email-Adresse:

info@hmbmann.ch

Bettlach, 31. Oktober 2009

HMB Herbert Mann
dipl. Experte für Rechnungslegung und Controlling
Treuhandstelle interieursoruisse

Abklärung der MWST-Steuerpflicht ab 1. Januar 2010



Abrechnungsperiode:
Einreichdatum und Zahlungsfrist:
Valuta (Verzugszins ab):
MWST-Nr:
Ref-Nr:

B
□

| I. UMSATZ (zitierte Artikel beziehen sich auf das Mehrwertsteuergesetz vom 12.06.2009) | Ziffer | Umsatz CHF | Umsatz CHF |
|---|--------|----------------------|-------------------------|
| Total der vereinbarten bzw. vereinnahmten Entgelte (Art. 39), inkl. Entgelte aus Übertragungen im Meldeverfahren sowie aus Leistungen im Ausland | 200 | | <input type="text"/> |
| In Ziffer 200 enthaltene Entgelte aus nicht steuerbaren Leistungen (Art. 21), für welche nach Art. 22 optiert wird | 205 | <input type="text"/> | |
| Abzüge: Von der Steuer befreite Leistungen (u.a. Exporte, Art. 23), von der Steuer befreite Leistungen an begünstigte Einrichtungen und Personen (Art. 107) | 220 | <input type="text"/> | Total Ziff. 220 bis 280 |
| Leistungen im Ausland | 221 + | <input type="text"/> | |
| Übertragung im Meldeverfahren (Art. 38, bitte zusätzlich Form. 764 einreichen) | 225 + | <input type="text"/> | |
| Nicht steuerbare Leistungen (Art. 21), für die nicht nach Art. 22 optiert wird | 230 + | <input type="text"/> | |
| Entgeltsminderungen | 235 + | <input type="text"/> | |
| Diverses | 280 + | <input type="text"/> | 289 |
| Steuerbarer Gesamtumsatz (Ziff. 200 abzüglich Ziff. 289) | 299 | = | <input type="text"/> |

II. STEUERBERECHNUNG

| | Ziffer | Leistungen CHF gültiger Satz | Steuer CHF / Rp. gültiger Satz |
|---|--------|------------------------------|--------------------------------|
| Leistungen zum Normalsatz | 300 | <input type="text"/> | + <input type="text"/> 7,6% |
| Leistungen zum reduzierten Satz | 310 | <input type="text"/> | + <input type="text"/> 2,4% |
| Leistungen zum Beherbergungssatz | 340 | <input type="text"/> | + <input type="text"/> 3,6% |
| Bezugsteuer | 380 | <input type="text"/> | + <input type="text"/> |
| Total geschuldete Steuer (Ziff. 300 bis 380) | | | = <input type="text"/> 399 |
| | | Steuer CHF / Rp. | |
| Vorsteuer auf Material- und Dienstleistungsaufwand | 400 | <input type="text"/> | Total Ziff. 400 bis 420 |
| Vorsteuer auf Investitionen und übrigen Betriebsaufwand | 405 + | <input type="text"/> | |
| Einlagesteuerung (Art. 32, bitte detaillierte Aufstellung beilegen) | 410 + | <input type="text"/> | |
| Vorsteuerkorrekturen: gemischte Verwendung (Art. 30), Eigenverbrauch (Art. 31) | 415 - | <input type="text"/> | |
| Vorsteuerkürzungen: Nicht-Entgelte wie Subventionen, Kurtaxen usw. (Art. 33 Abs. 2) | 420 - | <input type="text"/> | |
| An die Eidg. Steuerverwaltung zu bezahlender Betrag | 500 | = | <input type="text"/> |
| Guthaben der steuerpflichtigen Person | 510 | = | <input type="text"/> |

III. ANDERE MITTELFLÜSSE (Art. 18 Abs. 2)

| | | |
|---|-----|----------------------|
| Subventionen, Kurtaxen u.Ä., Entsorgungs- und Wasserwerkbeiträge (Bst. a-c) | 900 | <input type="text"/> |
| Spenden, Dividenden, Schadenersatz usw. (Bst. d-l) | 910 | <input type="text"/> |

Der/die Unterzeichnende bestätigt die Richtigkeit seiner/ihrer Angaben:
 Datum _____ Buchhaltungsstelle _____ Telefon _____ Rechtsverbindliche Unterschrift _____

Abrechnungsperiode:
 Einreichdatum und Zahlungsfrist:
 Valuta (Verzugszins ab):
 MWST-Nr:
 Ref-Nr:

B

| I. UMSATZ (zitierte Artikel beziehen sich auf das Mehrwertsteuergesetz vom 12.06.2009) | Ziffer | Umsatz CHF | Umsatz CHF |
|---|--------|----------------------|-------------------------|
| Total der vereinbarten bzw. vereinnahmten Entgelte (Art. 39), inkl. Entgelte aus Übertragungen im Meldeverfahren sowie aus Leistungen im Ausland | 200 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Abzüge: Von der Steuer befreite Leistungen (u.a. Exporte, Art. 23), von der Steuer befreite Leistungen an begünstigte Einrichtungen und Personen (Art. 107) | 220 | <input type="text"/> | Total Ziff. 220 bis 280 |
| Leistungen im Ausland | 221 + | <input type="text"/> | |
| Übertragung im Meldeverfahren (Art. 38, bitte zusätzlich Form. 764 einreichen) | 225 + | <input type="text"/> | |
| Nicht steuerbare Leistungen (Art. 21), für die nicht nach Art. 22 optiert wird | 230 + | <input type="text"/> | |
| Entgeltminderungen | 235 + | <input type="text"/> | |
| Diverses | 280 + | <input type="text"/> | 289 |
| Steuerbarer Gesamtumsatz (Ziff. 200 abzüglich Ziff. 289) | 299 | = | <input type="text"/> |

II. STEUERBERECHNUNG

| | | Leistungen CHF gültiger Satz | Steuer CHF / Rp. gültiger Satz |
|--|-------|------------------------------|--------------------------------|
| Leistungen (1. Satz) | 320 | <input type="text"/> | + <input type="text"/> |
| Leistungen (2. Satz) | 330 | <input type="text"/> | + <input type="text"/> |
| | | <input type="text"/> | + <input type="text"/> |
| Bezugsteuer | 380 | <input type="text"/> | + <input type="text"/> |
| Total geschuldete Steuer (Ziff. 300 bis 380) | | | = <input type="text"/> 399 |
| Steueranrechnung gemäss Formular Nr. 1050 | 470 | <input type="text"/> | Total Ziff. 470 bis 471 |
| Steueranrechnung gemäss Formular Nr. 1055 | 471 + | <input type="text"/> | |
| | | + <input type="text"/> | |
| | | - <input type="text"/> | |
| | | - <input type="text"/> | |
| An die Eidg. Steuerverwaltung zu bezahlender Betrag | 500 | = | <input type="text"/> |
| Guthaben der steuerpflichtigen Person | 510 | = | <input type="text"/> |

III. ANDERE MITTELFLÜSSE (Art. 18 Abs. 2)

| | | |
|---|-----|----------------------|
| Subventionen, Kurtaxen u.Ä., Entsorgungs- und Wasserwerkbeiträge (Bst. a-c) | 900 | <input type="text"/> |
| Spenden, Dividenden, Schadenersatz usw. (Bst. d-l) | 910 | <input type="text"/> |

Der/die Unterzeichnende bestätigt die Richtigkeit seiner/ihrer Angaben:
 Datum Buchhaltungsstelle Telefon Rechtsverbindliche Unterschrift